

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| Nr. 11      | MONTAG, DEN 20. MÄRZ   | 2000  |
|-------------|--|-------|
| Tag         | Inhalt   | Seite |
| 8. 3. 2000  | Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Niendorf 80/Schnelsen 81 ..... | 69    |
| 14. 3. 2000 | Verordnung zur Änderung der Hundeverordnung .....                                      | 70    |

### Verordnung

#### über die Verlängerung der Veränderungssperre Niendorf 80/Schnelsen 81

Vom 8. März 2000

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Niendorf 80/Schnelsen 81 vom 11. März 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) festgesetzte Veränderungssperre für Flächen beiderseits der Kollau zwischen Wendlohstraße, Frohmestraße, Friedrich-Ebert-Straße und Steendammswisch (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 318 und 319) wird bis zum 25. März 2001 verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 8. März 2000.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

## Verordnung zur Änderung der Hundeverordnung

Vom 14. März 2000

Auf Grund von § 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 256, 258), wird verordnet:

### Einzigster Paragraph

Die Hundeverordnung vom 14. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 379, 1994 Seite 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

#### Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die ein der Situation nicht angemessenes, ausgeprägtes oder verändertes Aggressionsverhalten gegen Menschen oder Tiere zeigen, insbesondere

1. Hunde, die sich gegenüber Mensch oder Tier als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen,

3. Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,

4. Hunde, die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grunde Menschen oder Tiere gefährden.“

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „beschränkt“ ersetzt und das Wort „beschränken“ gestrichen.

b) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie kann die Beschränkung des Haltens mit der Anordnung verbinden, eine Hundeschule zur Vermittlung der Sachkunde für den Hundehalter oder zur Erziehung des Hundes zu besuchen.“

c) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „untersagt“ ersetzt und das Wort „untersagen“ gestrichen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. März 2000.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.